

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Fischereiverein Lohmar e.V. ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in Lohmar und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Nummer VR 886 eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Der Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 2

Zweck

1. Ausübung, Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens, auch durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestands in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) aktive Mitarbeit in Fragen des Unweit-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Unterkünfte und sonstigen Einrichtungen,
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbiides und natürlicher Wasserläufe.
1. Förderung der Vereinsjugend.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelung in der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei von ihnen erbrachte Leistungen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Vereins an die Stadt Lohmar für Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes fallen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) jugendliche Mitglieder.
2. Aktives oder förderndes Mitglied kann werden, wer
 - a) mindestens 14 Jahre alt ist,
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
 - c) sich zur Anerkennung der Satzung, der Gewässerordnung und zur Zahlung der festgelegten Beiträge verpflichtet.
3. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung der Vereinsaufgaben oder des Vereins besonders verdiente Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

4. Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebens-jahr können in einer Jugendgruppe zusammengefaßt werden. Bie zahlen einen geringeren Beitrag als aktive Mitglieder, erhalten aber auch nur eine eingeschränkte Fischereierlaubnis. Jugendliche, die die Fischerprüfung abgelegt haben, können auch aktive Mitglieder werden. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr zu entrichten.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluß eines Mitgliedes, sowie durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Geschäftsführer erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Dies gilt auch für die Umwandlung der aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft.
3. Sofortiger Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
 - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, gegen sonstige fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
 - c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - d) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

4. Automatischer Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Wochen im Rückstand ist. Gegen diesen Ausschluß kann keine Berufung gemäß Ziffer 6) eingelegt werden. Beiträge für das laufende Jahr sind nicht mehr zu erbringen.
5. Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:
 - a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
 - b) Zahlung von Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
 - c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
6. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.
7. Austritt und Ausschluß aus dem Verein lassen die Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
8. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln, sofern sie die Fischerprüfung abgelegt haben und die im Pachtvertrag für die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen vorgesehenen Höchstzahlen dieses zulassen. Wird dieser Anspruch durch Verlust von Pachtgewässern, Erhöhung der Mitgliederzahl oder durch die Herabsetzung der Höchstzahlen im Pachtvertrag gefährdet, sind die Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Vereinszugehörigkeit bei der Ausstellung von Jahreserlaubnisscheinen zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigte Mitglieder haben Anspruch, vorrangig Tagesfischereierlaubnisscheine für Vereingewässer zu erhalten.

- b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Fischerei nur im Rahmem der gesetzlichen Vorschriften, der Gewässerordnung und der festgelegten Sonderbestimmungen auszuüben sowie, auf die Befolgung dieser Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu entrichten.

§ 8

Beitragsordnung

1. Die Mitglieder sind zu folgenden Beiträgen verpflichtet:
- a) Aufnahmegebühr,
 - b) Jahresbeitrag,
 - c) Umlagen,
 - d) Dienstleistungen.
- Zu d) Dienstleistungen
- Können Dienstleistungen von Mitgliedern - egal aus welchem Grund - ganz oder teilweise nicht erbracht werden, sind die Mitglieder verpflichtet, die Dienstleistungen in Geld abzubedingen. Die Höhe des Entgelts hat sich in der üblichen Höhe derartiger Dienstleistungen zu orientieren und wird von Vorstand festgesetzt.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, eventueller Umlagen und Dienstleistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Weiterhin beschließt die Mitgliederversammlung welche Mitgliedergruppen die einzelnen Beiträge zu erbringen haben.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge zur Satzungsänderung können nur berücksichtigt werden, wenn sie so rechtzeitig vorliegen, daß sie in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können. Das Einbringen mündlicher Dringlichkeitsanträge ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von der Mehrheit der erschienenen Mitglieder unterstützt wird und keine Satzungsänderung verlangt.
2. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Wahl der Vertreter in überörtlichen Organisationen der Fischerei, die Ernennung und Abberufung der Fischereiaufseher, der Gewässer-, Geräte- und Jugendwarte,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes über die Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - f) die Beschlußfassung über die Satzung,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sitz in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder. Stimme haben aktive Mitglieder.

5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der verbleibende Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- | | | |
|------------------|-------------------|--------------------------|
| 1. Vorsitzender, | 1. Schriftführer, | Geschäftsführer, |
| 2. Vorsitzender, | 2. Schriftführer, | fachkundigen Beisitzern. |
2. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Aufwandsentschädigungen gemäß § 13 dieser Satzung festzusetzen,
 - b) die Sonderbestimmungen für den Fischfang in den Vereinsgewässern festzusetzen,
 - c) den Verein in Bezirk Sieg und in Landesfischereiverband zu vertreten. In Zusammenarbeit mit diesen Organen erarbeitete Beschlüsse von überregionaler Bedeutung sind bindend und müssen den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden,
 - d) bei sozialen Notfällen von Mitgliedern für die Erbringung der Beiträge Sonderregelungen treffen.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den 1.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1.Schriftführer. Der 1.Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, der Geschäftsführer und der 1.Schriftführer nur gemeinsam.

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen, er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall beauftragt er seinen Vertreter. Er hat Bankvollmacht. Er ist berechtigt, Fischereierlaubnisscheine unter Berücksichtigung von § 5 auszustellen.
- b) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat das dem Verein gehörende Vermögen zu verwalten, die Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder einzuziehen und die Geldbewegungen jederzeit nachweisbar zu dokumentieren. Er überwacht die ordnungsgemäße Konten- und Sparsbuchführung der Vereinskonten, nimmt Einzahlungen vor und erhält Bankvollmacht. Er ist berechtigt, Fischereierlaubnisscheine unter Berücksichtigung von § 5 auszustellen.
- c) Der Schriftführer ist verpflichtet, über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Weitere Aufgabenbereiche bestimmen der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich durch von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Das Resultat ist durch ein Prüfungsprotokoll mit Datum der erfolgten Prüfung sowie der Unterschrift der Prüfer festzuhalten.

§ 13

Erstattungen

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, hat aber Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Der Geschäftsführer ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 01. Juli 1993 in Kraft. Eine Anpassung der Vertretungsberechtigung des Vorstandes erfolgte gemäß der Anordnung des Amtsgerichtes Siegburg vom 2.6.2004.